

Öffentliche Bekanntmachung

– Erteilung der Genehmigung –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 70.1-970.0050/23/1.6.2

Siegen, den 11.06.2025

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma ATE Windpark Erndtebrück GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5 in 76135 Karlsruhe mit Bescheid vom 21.03.2025 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Erndtebrück,

WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27
WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27
WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27
WEA 4: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1 Flurstück: 51
WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 6
WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 4
WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 20
WEA 8: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 26
WEA 9: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 35

erteilt wurde.

Anmerkung:

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.03.2025 sowie im Genehmigungsbescheid vom 21.03.2025 wurde festgestellt, bei der WEA 3 in der Koordinate eine Zahl fehlte. Dieser Fehler wurde korrigiert und ist öffentlich bekanntzumachen. Dies erfolgt mit dieser neuen Bekanntmachung.

Anlagennummer	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N
WEA 3	Ost: 446399 Nord: 564813 (Alt)	Ost: 446399 Nord: 5645813 (Neu)

Der Bescheid vom 21.03.2025 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG erneut öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 16.06.2025 bis einschließlich Montag, den 30.06.2025**, auf der Internetseite <https://www.siegen-wittgenstein.de> und bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Zusätzlich sind dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige

Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.
- Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat –
Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
Siegen, den 11.06.2025

Im Auftrag

gez. A. Jung